

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 9. Februar 2010

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzungen vom  
14. Dezember 2010<sup>1</sup>  
12. März 2012

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 12.03.2012

\*\*\*\*\*

Auf Grund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen und die methodischen Konzepte zu vermitteln, die erforderlich sind, um als Experten und Expertinnen der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft Problematiken für Inklusion und Exklusion, aber auch von Integration und Partizipation zu bearbeiten und Problemlösungsmöglichkeiten für die betroffenen Gruppen zur Verfügung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang konzentriert sich auf die wissenschaftliche Praxis der Sozialen Arbeit und ihre Anwendungen und trägt dazu bei, Nachwuchs für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der Disziplin Soziale Arbeit zu gewinnen. <sup>2</sup>Er befähigt die Absolventen und Absolventinnen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten zum 15.03.2012.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion sind:
  - a) <sup>1</sup>ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Soziale Arbeit bzw. Sozialarbeit/Sozialpädagogik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses, entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
  - b) <sup>1</sup>Ausreichende fachpraktische Kenntnisse sind nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Erststudium absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit nach Abschluss des ersten Studiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind bis zum 15.06. (sofern ein Studienbeginn im Wintersemester vorgesehen ist) bzw. bis zum 15.01. (sofern ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist) zu stellen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind vorzulegen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) <sup>1</sup>eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über das gemäß § 2 Nr. 1 vorausgesetzte Erststudium. <sup>2</sup>Dieses kann für eine Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 15. Februar nachgereicht werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen aufgenommen wird, besteht nicht.

### § 4

#### Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Es wird ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt ausschließlich aufgrund der Gesamtnote des maßgeblichen grundständigen Hochschulabschlusses. <sup>3</sup>Wartezeiten werden nicht berücksichtigt.

### § 5

#### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist als Vollzeitstudium durchzuführen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst drei theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann auf Antrag ein Studiensemester in Teilzeitform absolviert werden. <sup>4</sup>In diesem Falle kommt § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Regensburg zur Anwendung.
- (2) Das Studienangebot wird in Form von Modulen organisiert.
- (3) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das nach § 2 Nr. 1 als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium anerkannt worden ist, kann keinen Beitrag an Credits zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 liefern.

- (4) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## § 6

### Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Alle in der Anlage aufgeführten Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Im Bereich der Teilmodule können je nach aktuellem Semesterangebot Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.

## § 7

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der die Studien- und Prüfungsordnung semesteraktuell ergänzt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgelegten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem diese zum ersten Mal Gültigkeit haben.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
- a) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Teilmodule,
  - b) die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je (Teil-)Modul und Studiensemester,
  - c) den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Teilmodule sowie der Teilmodule der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb),
  - d) nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
  - e) nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg abschließend geregelt,
  - f) die Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart einzelner Module, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind,
  - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Teilmodule des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Masterkommission und Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang wird gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom Fakultätsrat eine Masterkommission sowie das vorsitzende Mitglied für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission und der Zulassung zum Masterstudium gemäß § 3 Abs. 3 sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für den Fakultätsrat.
- (3) Die Masterkommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Lehrpersonen an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, wobei mindestens zwei Lehrpersonen im Masterstudiengang tätig sein müssen.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Während des Studiums erstellen die Studierenden eine Masterarbeit. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 40 Credits zu erbringen.
- (2) Auf Antrag kann die Masterkommission die Abfassung der Arbeit sowie deren Präsentation in einer Fremdsprache genehmigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Aus wichtigem Grund, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Masterkommission eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate genehmigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. <sup>2</sup>Dies soll hochschulöffentlich und mindestens vor zwei von der Masterkommission bestellten Prüferinnen und Prüfern erfolgen. <sup>3</sup>Die Präsentation und Verteidigung tragen mit 25 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. <sup>4</sup>Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten ab Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>5</sup>Wird die schriftliche Ausarbeit der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation gemäß Satz 4 mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO).
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.

- (3) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage gebildet.

## **§ 11**

### **Regeltermine und Fristen**

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Hinsichtlich der Regeltermine und Fristen gelten die Regelungen des § 8 Absätze 3 und 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und des § 18 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen**

- (1) <sup>1</sup>Wurde in einer Prüfung oder in einem studienbegleitenden Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungsleistungen in Teilmodulen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO).

## **§ 13**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. <sup>2</sup>Dabei wird neben den Endnoten der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem 15. März 2010 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 14.01.2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. XI/3-H3441.RE/4/9 vom 04.04.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 09.02.2010

Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

## Anlage:

## Übersicht über die Module, Teilmodule und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion“ der Hochschule Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Bezeichnung in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>1</sup>
					Mündlich, Schriftlich; Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>1</b>	<b>Inklusion – Exklusion: Gesellschaftstheoretische, sozialwissenschaftliche und sozialpsychologische Theorien</b> (Theories of inclusion – exclusion in terms of social theory, social science and social psychology)		<b>10</b>						<b>2</b>
1.1	Teilmodul LV 1.01	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			(1)
1.2	Teilmodul LV 1.02	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			(1)
1.3	Teilmodul LV 1.03	<sup>2</sup>		S, Ü					
<b>2</b>	<b>Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik</b> (Social inequality – social policy)		<b>5</b>	S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Aktuelle Zielgruppen</b> (Current target groups)		<b>5</b>						<b>1</b>
3.1	Teilmodul LV 3.01	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			
3.2	Teilmodul LV 3.02	<sup>2</sup>		S, Ü					

<sup>1</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Bezeichnung in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>1</sup>
					Mündlich, Schriftlich; Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>4</b>	<b>Lenken und Steuern von Prozessen und Finanzen</b> (Steering and control of processes and finances)		<b>10</b>						<b>1</b>
4.1	Teilmodul LV 4.01	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			(1/3)
4.2	Teilmodul LV 4.02	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			(1/3)
4.3	Teilmodul LV 4.03	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			(1/3)
<b>5</b>	<b>Soziale Kulturarbeit</b> (Social cultural work)		<b>5</b>						<b>1</b>
5.1	Teilmodul LV 5.01	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			
5.2	Teilmodul LV 5.02	<sup>2</sup>		S, Ü					
<b>6</b>	<b>Ressourcenorientierung, Empowerment und Kompetenztraining</b> (Resources orientation, empowerment and training of skills)		<b>10</b>						<b>1</b>
6.1	Teilmodul LV 6.01	<sup>2</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			
6.2	Teilmodul LV 6.02	<sup>2</sup>		S, Ü					

<sup>1</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.



1	2	3	4	6	6			7	8
Modul Nr.	Modulbezeichnung (Bezeichnung in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich, Schriftlich; Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>7</b>	<b>Partizipation an gesellschaftlichen Unterstützungssystemen</b> (Participation in social support systems)		<b>5</b>						<b>1</b>
7.1	Teilmodul LV 7.01	<sup>1</sup>		S, Ü		1 LN <sup>1</sup>			
7.2	Teilmodul LV 7.02	<sup>1</sup>		S, Ü					
<b>8</b>	<b>Projekt/Forschung/Vorhaben</b> (Project – research – topic/concrete aim)		<b>10</b>						<b>1</b>
8.1	Teilmodul LV 8.01	<sup>1</sup>		S, Ü		1 LN <sup>2</sup>			
8.2	Teilmodul LV 8.02	<sup>1</sup>		S, Ü					
<b>9</b>	<b>Masterarbeit</b> (Master thesis)		<b>30</b>						<b>4</b>
9.1	Schriftliche Ausarbeitung					MA		Notengewicht für Thesis 75 %	
	Präsentation und Verteidigung					mündlicher LN	MA abgegeben	Notengewicht für Präsentation 25 %	
9.2	Begleitseminar	<sup>1</sup>		S		LN m. E.			
	<b>Summen:</b>		<b>90</b>						<b>13</b>

### Erläuterungen der Abkürzungen

S = Seminar  
Ü = Übung

MA = Masterarbeit incl. Verteidigung  
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

m. E. = mit Erfolg  
SWS = Semesterwochenstunden

<sup>1</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.